Statistisches Bundesamt

Qualitätsbericht

Statistik über Zivilsachen

Zivilgerichtsstatistik (ZP-Statistik)

Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 01/06/2011

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611/ 75-4114; Fax: +49 (0) 611/ 75-8990;
www.destatis.de/kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2011
Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik — Seite 3

- *Bezeichnung der Statistik:* Statistik über Zivilsachen (ZP-Statistik).
- *Berichtszeitraum:* Kalenderjahr.
- *Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt:* jährlich, seit 1995.
- *Regionale Gliederung:* Amts-, Land- und Oberlandesgerichtsbezirke, Länder, Bundesgebiet.
- *Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten:* Zivilgerichte der Länder.
- *Erhebungseinheiten:* Verfahren in Zivilsachen.
- *Rechtsgrundlagen:* Verwaltungsanordnungen der Länder, Bundesstatistikgesetz.

2 Zweck und Ziele der Statistik — Seite 3

- *Erhebungsinhalte:* Geschäftsanfall in Zivilsachen, Strukturmerkmale der Zivilprozesse (u.a. Sachgebiet, Erledigungsart, Verfahrensdauer).
- *Zweck der Statistik:* Kapazitätsplanung, Bewertung und Weiterentwicklung des Zivilprozessrechts.
- *Hauptnutzer/ -innen der Statistik:* Justizverwaltung, Rechtspolitik, Rechtswissenschaft.

3 Erhebungsmethodik — Seite 4

- *Art der Datengewinnung:* Sekundärerhebung auf der Basis der Verwaltungsdaten in den Gerichten.
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:* Statistikdaten werden von den Berichtsstellen aus Verwaltungsdaten ausgesteuert und dezentral an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt.

4 Genauigkeit — Seite 4

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Grundsätzlich wird die Qualität der Ergebnisse über Zivilprozesse als sehr gut einschätzt.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Mögliche Ausfälle oder Fehler in der Datengrundlage für die Statistik werden einerseits durch die parallele Datennutzung für Verwaltungszwecke, andererseits durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen in den Statistischen Ämtern der Länder minimiert.

5 Aktualität und Pünktlichkeit — Seite 5

- *Aktualität endgültiger Ergebnisse*: Endgültige Länderergebnisse stehen ab dem 2. Quartal, endgültige Bundesergebnisse in der Regel 10 Monate nach Ende des Berichtsjahres zur Verfügung.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit — Seite 6

- *Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:* Die Erhebungsmerkmale und -richtlinien sowie die Aufbereitungsverfahren sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.
- *Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben:* Bezüglich der statistisch abgebildeten Geschäftsentwicklung der Zivilprozesse ist seit 1978 in denjenigen Ländern, die ununterbrochen die Erhebung durchgeführt haben, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die Zeit grundsätzlich gegeben.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen — Seite 6

- *Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen:* Während die ZP-Statistik u.a. die Arbeitsbelastung der Gerichte mit Insolvenzverfahren beschreibt, berichtet die Insolvenzstatistik über das Insolvenzgeschehen aus konjunktureller Sicht.

8 Weitere Informationsquellen — Seite 7

- *Publikationswege, Bezugsadresse:* http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege,templateId=renderPrint.psml__nnn=true
- *Kontaktinformation:* Statistisches Bundesamt, H 205 – Rechtspflegestatistik, Telefon +49(0)611/ 75-4114, E-Mail: Rechtspflegestatistik@destatis.de

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)
Statistik über Zivilsachen (Zivilgerichtsstatistik/ ZP-Statistik, EVAS-Nummer 24231).

1.2 Berichtszeitraum
Kalenderjahr.

1.3 Erhebungstermin
In der Regel werden die Meldungen der Berichtsstellen monatlich für den zurückliegenden Berichtsmonat, jeweils bis zum fünften Tag eines Kalendermonats, an das zuständige Statistische Landesamt übersandt. Das Statistische Bundesamt erhält von den Ländern zu Jahressummen zusammengefasste Ergebnisse.

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt
Die ZP-Statistik wurde 1968 im früheren Bundesgebiet eingeführt. Seit 1992 wurde die Statistik sukzessive auch in den neuen Ländern eingeführt, seit 1995 liegen vollständige Ergebnisse für Deutschland vor.
Die Aufbereitung und Veröffentlichung im Bund erfolgt jährlich. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht regelmäßig Ergebnisse seit 1975, seit 1990 in vergleichbarer Form.

1.5 Regionale Gliederung
Deutschland nach Ländern, Oberlandesgerichts-, Landgerichts-, und Amtsgerichtsbezirken.

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten
Zivilgerichte der Länder.

1.7 Erhebungseinheiten
Verfahren bei den Amts-, Land- und Oberlandesgerichten in Zivilsachen; in der Instanz abgeschlossene Zivilprozesse.

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht
Für die ZP-Statistik gibt es keine Rechtsgrundlage auf EU-Ebene.

1.8.2 Bundesrecht
Für die die ZP-Statistik gibt es keine Rechtsgrundlage auf Bundesebene.

1.8.3 Landesrecht
Bundeseinheitliche Verwaltungsanordnungen der Länder zur Ein- und Durchführung einer ZP-Statistik.

1.8.4 Sonstige Grundlagen
Das Statistische Bundesamt stellt auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 BStatG vom 22.01.1987 (BGBl. I S. 462) die Länderergebnisse aus der ZP-Statistik zu einem Bundesergebnis zusammen.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz
Ergebnisse werden in der Regel von den Ländern auf Ebene einzelner Landgerichtsbezirke, vom Statistischen Bundesamt auf Ebene der Oberlandesgerichtsbezirke veröffentlicht. Für Forschungszwecke können bei Zustimmung der jeweiligen Landesjustizverwaltung Wissenschaftlern projektbezogen anonymisierte Einzeldaten zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse werden als Verwaltungsdaten betrachtet.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte
Für Zivilprozesse: Art der Einleitung, Art des Verfahrens/ Sachgebiet, Art der Erledigung, Streitwert, Parteien, Prozesserfolg, Termine, Verfahrensdauer, Prozesskostenhilfe, anwaltliche Vertretung.
Für sonstige Zivilsachen: Art des Verfahrens, Geschäftsanfall.

2.2 Zweck der Statistik
Mit den Ergebnissen der ZP-Statistik sollen Geschäftsanfall und -erledigung bei den Zivilgerichten abgebildet werden. Damit liefert die Statistik Informationen einerseits für die Kapazitätsplanung durch die Justizverwaltungen, andererseits für die Bewertung und Weiterentwicklung des zivilrechtlichen Instrumentariums sowie für die Evaluation der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivil- und Zivilprozessrechts.

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die Organe der Justizverwaltungen sowie die Rechtspolitik auf Länder und Bundesebene. Weitere Hauptnutzer der Daten sind die justizielle Praxis, die wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie – in begrenztem Umfang – Informationsdienstleister und Medien.

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Die Einbeziehung der Nutzerinnen und Nutzer erfolgt insbesondere durch den Ausschuss Justizstatistik, der den organisatorischen und inhaltlichen Rahmen für die ZP-Statistik vorgibt und die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse der Justizverwaltung und Rechtspolitik an die amtliche Statistik transportiert. Im Ausschuss Justizstatistik vertreten sind die Justizministerien der Länder sowie (als Gäste) das Bundesministerium der Justiz, das Statistische Bundesamt sowie die in den einzelnen Justizstatistiken für die Programmierung zuständigen Statistischen Ämter der Länder.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Datenerhebung zur ZP-Statistik erfolgt für administrative Zwecke, und zwar i.d.R. elektronisch aus den Geschäftsstellenautomationsprogrammen der Zivilgerichte, die im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Justizverwaltung gepflegt werden. Die ZP-Statistik ist eine Sekundärerhebung auf der Basis dieser Verwaltungsdaten in den Geschäftsstellen.

3.2 Stichprobenverfahren

Bei der ZP-Statistik handelt es sich um eine Vollerhebung; aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt.

3.2.1 Stichprobendesign

Entfällt.

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlsatz und Auswahleinheit

Entfällt.

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Entfällt.

3.2.4 Hochrechnung

Entfällt.

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Entfällt.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Der Geschäftsanfall an Zivilsachen insgesamt wird bei den Geschäftsstellen der Gerichte über sogenannte Monatsübersichten summarisch erfasst. Er ergibt sich im Wesentlichen als Differenz aus Anfangs- und Endbestand des jeweiligen Berichtszeitraums für die einzelne Geschäftsart.
Für Zivilprozesse werden darüber hinaus nach Eingang des Verfahrens bei Gericht eigene Papierbelege (sog. Zählkarten) bzw. Datensätze angelegt. Nach der Erledigung des Verfahrens in der Instanz werden die für die Statistik erforderlichen weiteren Angaben aus der Vorgangsverwaltung in der Regel automatisiert herausgelesen.
Nach Ende des Berichtszeitraums werden einerseits die summarischen Monatsübersichten zum Geschäftsanfall sowie die verfahrensbezogenen Angaben abgeschlossenen Zivilprozessen in der Regel in elektronischer Form an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt.

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Auskunftspflichtig sind die Geschäftsstellen der Zivilgerichte, aus deren Verwaltungsunterlagen die für die ZP-Statistik relevanten Daten bereitgestellt werden. Deren Belastung durch die Datenübersendung an die Statistischen Ämter der Länder geht mit dem steigenden Automatisierungsgrad der Geschäftsstellen zurück.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

In der Regel erfolgt die Datenlieferung auf elektronischem Wege, Papierbelege (sog. Zählkarten) werden nur noch selten übermittelt. Eine Beschreibung des jeweils aktuellen Lieferdatensatzes kann aus der nach EVAS-Nummern gegliederten Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder unter https://erhebungsdatenbank.destatis.de/eid/erhebungsIDForEVAS.jsp heruntergeladen werden.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der ZP-Statistik zum Geschäftsanfall an Zivilsachen insgesamt von guter, die verfahrensbezogenen Ergebnisse über Zivilprozesse von sehr guter Qualität. Zunächst werden die Informationen für die Statistik aus Daten gewonnen, die für Verwaltungs- und Controllingzwecke erhoben wurden und daher von den zuständigen Stellen in der Justiz regelmäßig kritisch geprüft werden. Zudem sind die Statistikdaten in den Ländern automatischen Prüfroutinen unterworfen; die Angaben zu Zivilprozessen werden aufwendig intern plausibilisiert und mit externen Daten abgeglichen. Die Möglichkeiten der internen Plausibilisierung sind für die Angaben zum Geschäftsanfall an sonstigen Zivilsachen stärker eingeschränkt.
Eventuelle Unstimmigkeiten in den Daten werden durch Rückfragen der Statistischen Ämter der Länder bei den Berichtsstellen geklärt. Trotzdem können einzelne fehlende oder falsche Angaben in den Statistikdaten nicht ausgeschlossen werden (siehe auch Punkt 4.3.3).

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Bei der ZP-Statistik handelt es sich um eine Vollerhebung. Aus diesem Grund werden keine Stichprobenverfahren eingesetzt und somit können keine stichprobenbedingten Fehler auftreten.

4.2.1 Standardfehler

Entfällt.

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Entfällt.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Siehe Punkt 4.1.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Siehe Punkt 4.1.

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Bei Änderungen im Erhebungskatalog kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, dass neue bzw. geänderte Merkmale in einer Übergangszeit nicht ganz vollständig und adäquat erfasst und ausgewiesen werden. Fehler könnten sich ebenso bei der Erhebung das Daten selbst wie beim Datenexport aus den justizeigenen Verwaltungsprogrammen an die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder ereignen. Bekannt gewordene Fehler oder Ausfälle bei der Erfassung werden aber in den jeweiligen Veröffentlichungen über Vorbemerkungen oder Hinweise in den Tabellen benannt.

4.3.4 Imputationsmethoden

Es kommen keine Imputationsmethoden zur Anwendung.

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Systematische Fehler der ZP-Statistik sind nicht bekannt.

4.4 Laufende Revisionen

In der ZP-Statistik gibt es keine laufenden Revisionen, weil in der Statistik die Verfahrenserledigung eines abgeschlossenen Berichtszeitraums dargestellt wird. Sollte sich nachträglich der Verfahrensbestand einer Erhebungseinheit als nicht ganz zutreffend herausstellen, wird die Bestandskorrektur im laufenden Berichtszeitraum durchgeführt und entsprechend ausgewiesen. Bei nachträglich festgestellten gravierenden Fehlern der in der Statistik abgebildeten Sachverhalte erfolgt eine Neuaufbereitung der Statistik. Waren die nachträglich als falsch erkannten Bundesergebnisse bereits veröffentlicht, publiziert das Statistische Bundesamt eine Ergebniskorrektur.

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Siehe Punkt 4.4.

4.4.2 Gründe für Revisionen

Siehe Punkt 4.4.

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Siehe Punkte 4.3.3 und 4.4.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Zur ZP-Statistik werden keine vorläufigen Ergebnisse aufbereitet und veröffentlicht.

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Nach Abschluss des Berichtsjahres in den Geschäftsstellen der Gerichte werden bis Mitte Januar des folgenden Kalenderjahres die Statistikdaten an das zuständige Statistische Landesamt übermittelt, wo sie sorgfältig auf Plausibilität überprüft, aufbereitet und tabelliert werden. Die aufbereiteten Länderergebnisse werden dem Statistischem Bundesamt übersandt. Sobald die dort vollständig vorliegen, wird das Bundesergebnis zusammengestellt.
Die Ergebnisse der Länder zur ZP-Statistik stehen – soweit diese vom zuständigen Statistischen Landesamt veröffentlicht werden –ab dem 2. Quartal des Folgejahres zur Verfügung.
Die Veröffentlichung des Bundesergebnisses zu den erledigten Zivilprozessen im abgelaufenen Berichtsjahr erfolgt in der Regel 10 Monate nach Ende des Berichtsjahres in der Fachserie 10, Reihe 2.1 des Statistischen Bundesamts.

5.3 Pünktlichkeit

Die Aufbereitung und Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt in der Regel nach dem festgelegten Arbeits- und Zeitplan.
In der Vergangenheit wurde die ZP-Statistik in einigen Ländern bei Kapazitätsengpässen nachrangig aufbereitet; die Veröffentlichung der vollständigen Bundesergebnisse bei dieser koordinierten Länderstatistik erfolgte dadurch verzögert.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmerkmale und -richtlinien sowie die Aufbereitungsverfahren sind in allen Bundesländern einheitlich. Die Daten sind somit räumlich vergleichbar.

Bei der Interpretation der Daten aus der ZP-Statistik sowie bei einem Vergleich mit anderen Datenquellen ist immer zu bedenken, dass die der Statistik zugrunde liegenden Daten für Verwaltungszwecke erhoben wurden. Die Daten werden in erster Linie gesammelt, um den Geschäftsanfall bzw. den Kapazitätsbedarf des einzelnen Gerichts instanzenbezogen messen und bewerten zu können.
Das bedingt etwa, dass Rechtsmittelverfahren gegen ein amtsgerichtliches Verfahren bei der dann zuständigen Instanz separat gezählt werden. Gegenüber der Sicht der Beteiligten, für die derselbe Rechtsstreit fortgesetzt wird, ergibt die instanzenbezogene Zählung der ZP-Statistik in der Summe höhere Verfahrenszahlen.
Dies gilt bereits für die Verfahrenszählung in einer Instanz, weil in der ZP-Statistik neben den gerichtlichen Entscheidungen auch eher verfahrenstechnische Erledigungen wie die Verbindung mit einem anderen Verfahren oder die Abgabe an ein anderes Gericht gezählt werden. Ein durch Abgabe an ein anderes Gericht erledigtes Verfahren wird dort nach Verfahrenseingang ebenfalls zum Geschäftsanfall gezählt; es taucht in der Gesamtstatistik doppelt auf, sofern das für zuständig erklärte Gericht das Verfahren noch im selben Berichtszeitraum abschließt wie das abgebende Gericht.
Der Umfang dieser „Mehrfachzählungen“ lässt sich aber exakt bestimmen, weil in der ZP-Statistik alle Erledigungsarten differenziert ausgewiesen werden.

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Bezüglich der statistisch abgebildeten Geschäftsentwicklung der Zivilprozesse ist seit 1978 (nach der Einrichtung von separaten Familiengerichten) in denjenigen Ländern, die ununterbrochen die Erhebung durchgeführt haben, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse über die Zeit grundsätzlich gegeben.
Lediglich auf unterer regionaler Ebene kann die zeitliche Vergleichbarkeit infolge kommunaler Änderungen des Gebietsstands bzw. der Gerichtsbezirke beeinträchtigt sein.

Änderungen im Erhebungsumfang mit Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse gab es aber bezüglich des Geschäftsanfalls an sonstigen Zivilsachen. So haben sich mit Inkrafttreten der neuen Insolvenzordnung zum 1.1.1999 die Art und der Umfang der in der Statistik nachgewiesenen Insolvenz-, Konkurs- und Vergleichssachen verändert. Die Angaben zum Geschäftsanfall an diesen Verfahren seit 1999 sind mit denen der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar.
Bedingt durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle, mit der u.a. die Zuständigkeit für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung auf die Gerichtsvollzieher übertragen wurde, ist zudem der Geschäftsanfall an Vollstreckungssachen seit dem Berichtsjahr 1999 nur noch eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.
Zum Berichtsjahr 2004 wurde ein neuer, differenzierterer Sachgebietskatalog eingeführt. Die Abgrenzung dieser Sachgebiete ist nicht ganz deckungsgleich mit der für die Vorjahre. Auf der Sachgebietsebene sind die Ergebnisse seit 2004 mit denen der Vorjahre daher nur eingeschränkt vergleichbar.
Mit dem Gerichtsauflösungsgesetz vom 25.10.2004 wurden die Aufgaben und Funktionen des Bayerischen Obersten Landesgerichts auf die Oberlandesgerichte übertragen. Der gesonderte Nachweis des Geschäftsanfalls beim Bayerischen Obersten Landesgericht in der Fachserie 10, Reihe 2.1 ist daher seit 2005 entfallen.
Infolge der Einführung länderübergreifender zentraler Mahngerichte lässt sich seit 2006 der Geschäftsanfall an Mahnsachen nur noch teilweise einzelnen Ländern zuordnen.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Entfällt.

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Während die ZP-Statistik u.a. über den Geschäftsanfall der Zivilgerichte an Insolvenzverfahren bzw. die Arbeitsbelastung der Gerichte berichtet, fokussiert die Insolvenzstatistik das Insolvenzgeschehen aus konjunktureller Sicht und beschreibt die Insolvenzen nach Höhe der Forderungen, Art der Schuldner sowie (bei Unternehmensinsolvenzen) nach dem Alter der Unternehmen und deren Rechtsform.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Regionale Ergebnisse werden von den Statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht; Eckzahlen finden sich in der Regel in deren Internetangebot. In einigen Ländern erscheinen die Ergebnisse in Form von regelmäßigen Berichten unter der Kennziffer B VI 2.
Die ausführlichen Bundesergebnisse erscheinen jährlich als elektronische Fachserie 10 Reihe 2.1 „Zivilgerichte"; in ihr sind auch ausgewählte Ergebnisse der entsprechenden Jahresstatistik des Bundesgerichtshofs für die Zivilkammern nachgewiesen. Die Reihe 2.1 der Fachserie 10 kann aus dem kostenlosen Downloadangebot des Statistischen Bundesamts unter
http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege,templateId=renderPrint.psml__nnn=true heruntergeladen werden.

8.2 Kontaktinformation

Statistisches Bundesamt
Referat H 205 – Rechtspflegestatistik
Gustav-Stresemann-Ring 11
65180 Wiesbaden

Telefon: +49 (0) 611/ 75-4114
Fax: +49 (0) 611/ 75-8990
E-Mail: rechtspflegestatistik@destatis.de

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Die Geschäftsentwicklung bei den Zivilgerichten im Zeitverlauf illustriert (für Deutschland insgesamt) die Online-Veröffentlichung „Geschäftsentwicklung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften seit 1995"
http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Navigation/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Rechtspflege,templateId=renderPrint.psml__nnn=true).

Eckzahlen der ZP-Statistik werden außerdem in Querschnittsveröffentlichungen des Statistischen Bundesamts (Statistisches Jahrbuch, Fachserie 10 Reihe 1 „Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflege" sowie in der kommentierten Broschüre „Justiz auf einen Blick") veröffentlicht.